

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

VerbrKrG § 4 Abs. 1

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 VerbrKrG ist auf Vereinbarungen, durch die vor dem Inkrafttreten des Verbraucherkreditgesetzes abgeschlossene Kreditverträge abgeändert werden, nur anzuwenden, wenn ein neues Kapitalnutzungsrecht eingeräumt wird.

BGH, Beschluß vom 6. Dezember 1994 - XI ZR 99/94 - OLG Hamburg
LG Hamburg

OLG Hamburg - Az. 10 U 94/93 vom 10.03.1994;
LG Hamburg - Az. 329 O 179/93 vom 04.08.1993;

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZR 99/94

vom

6. Dezember 1994

in dem Rechtsstreit

Brigitte und Bernd Z [REDACTED], N [REDACTED] Straße [REDACTED],
H [REDACTED]

Kläger und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
und [REDACTED] -

gegen

H [REDACTED] S [REDACTED], vertreten durch den Vorstand, A [REDACTED]-
platz [REDACTED], H [REDACTED]

Beklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

- 2 -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter Dr. Siol,
Dr. Bungeroth, Nobbe und Dr. van Gelder

am 6. Dezember 1994

beschlossen:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des
10. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesge-
richts Hamburg vom 10. März 1994 wird nicht an-
genommen.

Die Kläger tragen die Kosten des Revisionsver-
fahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 82.500 DM

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.
Die Revision hat im Ergebnis auch keine Aussicht auf Er-
folg. Das Berufungsgericht hat zutreffend für den zu ent-
scheidenden Fall die Anwendbarkeit von § 4 Abs. 1 Nr. 1 e
VerbrKrG verneint.

Nach Art. 9 des Gesetzes über Verbraucherkredite, zur
Änderung der ZPO und anderer Gesetze gilt für Kreditverträ-
ge, die - wie der vorliegende - vor dem Inkrafttreten die-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ses Gesetzes geschlossen worden sind, das bisherige Recht; die Abschluß- und Abwicklungsvorschriften des Verbraucherkreditgesetzes kommen nicht zur Anwendung. Ist die ursprünglich vereinbarte Laufzeit eines Altkredits abgelaufen und wird für die Tilgung des noch offenen und zur Rückzahlung fälligen Darlehensrestes ein neues Kapitalnutzungsrecht eingeräumt, gilt für diese Vereinbarung das Verbraucherkreditgesetz. War dagegen von vornherein eine Kapitalnutzung bis zur endgültigen Tilgung vorgesehen und wird nach Ablauf eines Festzinsabschnitts lediglich das bestehende Nutzungsrecht zu neuen, dem Markt angepaßten Konditionen in Anspruch genommen oder wird - wie hier - bei ursprünglich variablem Zins ein zeitlich begrenzter Festzinsabschnitt vereinbart, ist es nicht erforderlich, in eine solche Vereinbarung die in § 4 Abs. 1 VerbrKrG geregelten Mindestangaben aufzunehmen (vgl. Wagner-Wieduwilt in Bruchner/Ott/Wagner-Wieduwilt, 2. Aufl., § 4 VerbrKrG Rdn. 127, 128 und Art. 9 Rdn. 4).

Schimansky

Dr. Siol

Dr. Bungeroth

Nobbe

Dr. van Gelder